VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGS-~~/ÄNDERUNGS~~BESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 06.05.1987 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung ~~Änderung~~ des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß wurde am 08.09.1987 öffentlich bekanntgemacht.

2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 17.09.1987 ~~/in der Zeit vom~~ ——— ~~bis~~ ——— durchgeführt.

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 15.06.1988 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Nach vorheriger, öffentlicher Bekanntmachung hat der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung in der Zeit vom 01.08.1988 bis 02.09.1988 öffentlich ausgelegen.

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 30.08.1989 gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1 BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt und mit Verfügung vom 05.07.1990 Az 22/2511.2-18/172 erklärt, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB am 26./27.07.1990 rechtsverbindlich.

Stadtplanungsamt
Villingen - Schwenningen, den 30.07.1990

Stadt Villingen-Schwenningen

BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981

Vermessungsamt 12. März 1990
Villingen - Schwenningen, den

Stadt Vermessungsamt Villingen-Schwenningen

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates vom 30.08.1989

Stadtplanungsamt
Villingen - Schwenningen, den 12. März 1990

Stadt Villingen-Schwenningen